

Die Novellierung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes*



* Gesetz zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften (lt. Amtsblatt vom 5. September 2019)

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND





»Kernziel des neuen Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Verbesserung der Barrierefreiheit für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.«

Sozialministerin Monika Bachmann

Der saarländische Landtag hat das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) in der Fassung vom 19. Juni 2019 mit weiteren gesetzlichen Vorschriften neu geregelt und zum 6. September 2019, dem Tag nach seiner Verkündung, in Kraft gesetzt. Im nachfolgenden Interview geht Sozialministerin Monika Bachmann auf die Gründe für die Novellierung, die wichtigsten Gesetzesänderungen und institutionelle Neuerungen zur leichteren Umsetzung in die Praxis ein.

Inhalt

Hintergrundgespräch zur Gesetzesnovellierung Seite 06

Gesetz Nr. 1966 zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften bis zum 31. Dezember 2020

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen	Seite 11
§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt ...	Seite 11
§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe	Seite 12
§ 3 Menschen mit Behinderungen	Seite 12
§ 4 Barrierefreiheit	Seite 12
§ 5 Zielvereinbarungen	Seite 13
§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen	Seite 14

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit	Seite 15
§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt	Seite 15
§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr	Seite 16
§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen	Seite 17
§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken	Seite 18
§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache	Seite 18

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes	Seite 19
§ 12 Öffentliche Stellen des Landes	Seite 19
§ 12a Barrierefreie Informationstechnik	Seite 20
§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit	Seite 21
§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit	Seite 22
§ 12d Verordnungsermächtigung	Seite 22
§ 12e Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik	Seite 23
§ 13 Barrierefreie Medien	Seite 23

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe	Seite 24
§ 14 Beweislastumkehr	Seite 24
§ 15 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren	Seite 24
§ 16 Verbandsklagerecht	Seite 24
§ 17 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung.....	Seite 26

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Seite 28
§ 18 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Seite 28
§ 19 Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Seite 28

Abschnitt 5

Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Seite 30
§ 20 Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.....	Seite 30
§ 21 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Seite 31

Abschnitt 6

Beteiligung auf kommunaler Ebene	Seite 31
§ 22 Beteiligung auf kommunaler Ebene	Seite 31

Abschnitt 7

Sicherung der Teilhabe und Berichtspflicht	Seite 32
§ 23 Sicherung der Teilhabe	Seite 32
§ 24 Berichtspflicht; unabhängige Monitoringstelle	Seite 32

Weitere Änderungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache	Seite 34
---	----------



Grundzüge des neuen Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG)

Wie kam es zur Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Saarland?

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist in Deutschland seit mehr als zehn Jahren in Kraft und erfordert von den Vertragsstaaten eine Weiterentwicklung der Gesetzgebung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Mit der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist dies auf Bundesebene bereits geschehen. Insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt wurden im Sinne der UN-BRK angepasst. Auf Landesebene setzen wir diese Vorgaben mit der Novelle unseres Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) um, wie im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien bekräftigt. Damit haben wir auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft viel erreicht.

Welche Ziele verfolgt das Gesetz?

Im Wesentlichen geht es darum, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Le-

bensführung zu ermöglichen. Dazu enthält das Gesetz spezielle Regelungen für den Bereich der öffentlichen Verwaltung im Saarland – darunter konkrete Pflichten und Benachteiligungsverbote für öffentliche Stellen. Wir wollen Barrieren beseitigen und so die Bedürfnisse der Menschen ernst nehmen. Kernstück der Gesetzesnovelle ist daher die Verbesserung von umfassend verstandener Barrierefreiheit. Die Verbesserung der Barrierefreiheit, z. B. in öffentlichen Gebäuden, sowie der zunehmende Einsatz barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie in allen öffentlichen Einrichtungen entsprechen insbesondere auch den Anforderungen einer älter werdenden Gesellschaft.

„Barrierefreiheit“ – was ist im Sinne des Gesetzes darunter zu verstehen?

Sie ist der Schlüsselbegriff des SBGG. Denn wer keinen Zugang zu etwas erhält, bleibt schon an sich außen vor. Diesen barrierefreien Zugang können bauliche Veränderungen bewirken wie eine Rampe oder ein Aufzug in einem öffentlichen Gebäude, aber auch verständliche Formulierungen auf einer Behördenwebsite oder eine Broschüre in Leichter Sprache, die sich insbesondere an Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit oder kog-

nitiven Beeinträchtigungen wendet. Für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu finden, um sie dann auch nutzen zu können. Der Aspekt der Auffindbarkeit wurde deshalb klarstellend ergänzt.

Wie groß ist die Zahl derer, die das SBGG direkt oder indirekt betrifft?

Im Saarland lebten im September 2019 rund 127.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Darüber hinaus gibt es weitere rund 90.000 Menschen, die durch ihr Handicap ebenfalls stark in ihren Möglichkeiten eingeschränkt sind. Rechnet man deren Familien hinzu, kommt man auf eine große Zahl von direkt oder indirekt Betroffenen.

Die neuen Schwerpunkte im Landesgesetz

In der novellierten Fassung fällt auf, dass einheitlich von „Menschen mit Behinderungen“ gesprochen wird, nicht mehr von „behinderten Menschen“. Worin liegt der Unterschied?

Bei der neuen Formulierung steht der Mensch im Vordergrund, nicht seine Einschränkung. Schon darin steckt eine wertschätzende, respektvolle Haltung. Die Begrifflichkeit geht auf die UN-Behindertenrechtskonvention zurück und wurde so auch ins Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes – also in die Vorlage der Landesfassung – übernommen.

Im Landesgesetz geht es an mehreren Stellen um die Stärkung von Frauen mit Behinderung. Warum macht das Gesetz beim Geschlecht einen Unterschied?

Mit dieser Betonung will das Gesetz dafür sensibilisieren, dass Frauen mehrfach von Benachteiligungen bedroht sind: sowohl wegen ihrer Behinderung als auch wegen ihres Geschlechts. Damit wird Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention und der Bundesgesetzgebung Rechnung getragen. Ziel ist es, diskriminierten Frauen und Mädchen den vollen und gleichberechtigten Zugang zu den Grundfreiheiten zu eröffnen.

Welche Überlegungen standen bei der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr im Vordergrund?

Vorrangige Überlegung war, dass behördliche Dienststellen und sonstige Einrichtungen für alle Menschen möglichst barrierefrei gestaltet sein sollen. Hierfür bleibt noch einiges zu tun. Im besten Fall gelingt es, bereits in der Neubauphase barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen im Saarland zu schaffen. Denn Nachbesserungen im Zuge von Um- und Erweiterungsbauten sind ungleich schwerer und meist nur mit beträchtlichem Mehraufwand umzusetzen. Abzuwägen bleibt immer, ob Publikums- oder Kundenverkehr zu erwarten und die wirtschaftliche Belastung verhältnismäßig ist. Die neu eingeführte Berichtspflicht bis Ende 2021 ist grundlegend für die neu eingeführte Evaluierung des Gesetzes.

Welche Rolle spielt die Informationstechnik der Landesverwaltung für die Schaffung von Barrierefreiheit?

Eine sehr viel größere Rolle, als allgemein angenommen. Denn wir sind schon als Arbeitgeber von Beschäftigten mit Behinderungen dazu verpflichtet, schrittweise die Informationsangebote im Intranet und die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten. Andernfalls würden wir Menschen mit Behinderungen von einer Vielzahl von Verfahren wie der elektronischen Zeiterfassung, Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

ausschließen. Das gilt umso mehr für elektronische Angebote wie öffentliche Webseiten, grafische Programmoberflächen und mobile Anwendungen, die von allen Bürgern des Landes genutzt werden. Ziel im Saarland muss sein, den gleichberechtigten Zugang bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Sollen Zuwendungen und Zuweisungen künftig an die Beachtung der Barrierefreiheit geknüpft werden können?

Ja und nein. Die Umsetzung von Barrierefreiheit soll auch bei Förderungen zukünftig verstärkt beachtet werden. Bei Kleinförderungen sind aber Ausnahmen möglich, wenn die Höhe der Förderung in keiner Relation zu möglicherweise durch Umsetzung strikter Barrierefreiheit entstehenden Kosten steht.

Welchen Regelungsbedarf gibt es für den Einsatz der Leichten Sprache?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation herzustellen. Einen besonderen Bedarf haben hier Menschen etwa mit kognitiven Beeinträchtigungen, aber auch Fremdsprachler, ältere Menschen oder Menschen mit Leseschwierigkeiten. Daher sollen bis zum 31. Dezember 2020 zunächst mehr Informationen in Leichter Sprache bereitgestellt werden und die Behörden ihre

Kompetenzen in Leichter Sprache auf- und ausbauen. Ab 2021 werden darüber hinaus behördliche Informationen und Bescheide auf Verlangen in Leichter Sprache erläutert. Um die öffentliche Verwaltung dafür zu sensibilisieren und bei der Umsetzung von Leichter Sprache, barrierefreier Kommunikation und verständlicher Informationen und Bescheide zu unterstützen, hat mein Haus erste Schulungen für die Bediensteten des Landes und der Kommunen durchgeführt. Ich bin mir bewusst, dass es weiterer Anstrengungen bedürfen wird, Informationen für alle zugänglich zu machen. Die Umsetzung auch dieser Vorschriften werden wir evaluieren.

Im Gesetz ist im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot vom Prinzip der „angemessenen Vorkehrungen“ die Rede. Was ist damit gemeint?

Das Gesetz stellt klar, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen je nach Einzelfall für Menschen mit Behinderungen eine Benachteiligung darstellen kann. Solche „angemessenen Vorkehrungen“ können zum Beispiel bauliche Veränderungen durch eine Rampe oder einen Aufzug, aber auch das Hinzuziehen von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern, die Übertragung in Leichte Sprache oder die Bereitstellung einer barrierefreien PDF-Datei sein.

streben. Zudem werden die Gerichte entlastet. Darüber hinaus kann das Schlichtungsverfahren auch von Einzelpersonen genutzt werden – anders als bei einer Verbandsklage, die nur anerkannten Verbänden für die Belange von Menschen mit Behinderung offensteht.

Worin liegt die Aufwertung im Amt der/des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen?

Erfolgsabsicherung durch institutionelle Neuerungen

Die außergerichtliche Schlichtungsstelle ist eine von vier neuen Einrichtungen, die zum Erfolg des SBGG beitragen sollen. Welche Funktion hat sie?

Mit der Schlichtungsstelle sollen gütliche Einigungen ganz ohne Prozess- oder Anwaltskosten ermöglicht werden. Wer sich in einem Recht aus unserem SBGG verletzt sieht, kann auf diesem Weg eine schnelle und sachgerechte Lösung an-

Das Amt wird dem neuen SBGG folgend wieder hauptamtlich ausgeführt und als unabhängige Stabsstelle dem Saarländischen Landtag angegliedert. Mittlerweile wurde Herr Professor Daniel Bieber zum neuen hauptamtlichen Landesbehindertenbeauftragten gewählt. Er wird darauf hinwirken, dass das Land seiner Verantwortung gerecht wird, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen. Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit wäre eine solche Fülle von Aufgaben so nicht mehr zu bewältigen.



Die unabhängige Monitoringstelle ist eine weitere neue Einrichtung, die mit dem SBGG eingeführt wird. Welche Rolle spielt sie innerhalb des Gesetzes?

Mit der Überarbeitung des Gesetzes wurde die Beauftragung einer unabhängigen Monitoringstelle festgeschrieben. Aufgabe der Monitoringstelle ist es, die Umsetzung des SBGG zu unterstützen und die Durchführung der UN-BRK im Saarland zu fördern, zu schützen und zu überwachen. Seit dem 1. April 2020 wird das Deutsche Institut für Menschenrechte diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Dies sichert dem Saarland eine neutrale und fundierte Analyse seiner behindertenpolitischen Anstrengungen. Die Beauftragung gilt zunächst für zwei Jahre.

Als letzte wichtige Neuerung ist die Überwachungsstelle für barrierefreie IT zu nennen. Was kann ich mir darunter vorstellen?

Durch das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz wurde eine Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingeführt. Aufgabe dieser Stelle ist die Überwachung der barrierefreien Informationstechnik der öffentlichen Stellen. Dazu führt die Überwachungsstelle regelmäßige Stichproben von Websites und mobilen Anwendungen durch. Die geprüften Stellen werden, soweit erforderlich, zu den Prüfergebnissen beraten. Über die durchgeführten Prüfungen berichtet die Überwachungsstelle regelmäßig dem Bund. Hiermit stellen wir sicher, dass sukzessive alle Internetseiten der öffentlichen Hand für alle Menschen mit oder ohne Behinderung zugänglich gemacht werden. Unter der Bezeichnung „Universelles Design“ nach der UN-Behindertenrechtskonvention können Produkte, Umfelder, Programme und Dienstleistungen von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung genutzt werden. Man kann also auf alle relevanten Informationen zugreifen – egal, ob man blind, taub oder kognitiv eingeschränkt ist. Auch diese Aufgabe wird seit dem 1. April 2020 in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ausgeführt. Die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes bedarf einer Evaluation, um Lücken zu erkennen und schließen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkt sammeln wir Erfahrungen mit den wesentlichen Neuregelungen und deren Auswirkungen. Dazu gehören u.a. die Bereiche: Einführung von Erläuterungen in Leichter Sprache, barrierefreie Gestaltung der Bestandsbauten des Landes sowie barrierefreie Informationsangebote und Verwaltungsabläufe. ■

GLEITSEITIG

Gesetz Nr. 1966 zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer Vorschriften für den Zeitraum bis zum 31.12.2020

Stand: 6. September 2019

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 12 Abs. 4 der Verfassung des Saarlandes die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.
- (2) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten. Das Gleiche gilt für kommunale Verwaltungen und kommunalunmittelbare Körperschaften sowie ihre Beliehenen. Für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt dies, soweit sie Landesrecht ausführen. Für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Neuregelungen ebenfalls, sofern sie Landesrecht ausführen.
- (3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sind durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Landesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

Im Kern geht es dabei um Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit durch die öffentliche Hand mit dem Ziel, Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen.

Der bisherige Geltungsbereich wird erweitert um „Beliehene und sonstige Landesorgane“, also weitere Stellen, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Neuregelungen ebenfalls, sofern sie Landesrecht ausführen.

In Absatz (3) wird betont, dass Träger öffentlicher Gewalt auch gegenüber Dritten auf die Notwendigkeit verweisen, die genannten Ziele zu fördern. Dies erreichen sie beispielsweise, indem sie Zuwendungsempfänger durch Nebenbestimmungen zu Zuwendungsbescheiden oder vertraglichen Vereinbarungen dazu verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Im Rahmen institutioneller Förderungen und Zuweisungen durch die Landesregierung sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit zu beachten. Es sei denn, es handelt sich um Kleinförderungen, bei denen die Höhe der Förderung in keiner Relation zur Gesamtkostenhöhe steht, oder die Schaffung von Barrierefreiheit mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

In Absatz (1) geht es darum, Frauen mit Behinderungen durch die Aufnahme des Begriffs der Benachteiligung bei Vorliegen von mehreren Gründen zu stärken. Etwa, wenn sie zusätzlich Opfer von Belästigung oder Gewalt werden. Ihnen ist aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention der volle und gleichberechtigte Zugang zu den Grundrechten zu ermöglichen.

Absatz (2) betrifft z. B. Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Religion, ethnischen Herkunft, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung oder ihres Alters einem weiteren Benachteiligungsrisiko ausgesetzt sind. Die Ergänzung entspricht dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

Die Definition von „Menschen mit Behinderungen“ greift die wesentlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 9) auf. Schon in der Präambel wird unter dem Buchstaben e darauf hingewiesen, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen sowie einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden.

Der Aspekt der Auffindbarkeit ist beispielsweise grundlegend für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen. Nur wenn sie Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen finden, können sie diese auch nutzen. Hier liegt wiederum ein Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention vor.

- (4) Die obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden werden verpflichtet, bauliche Anlagen nur dann zu fördern, wenn sie die in § 4 formulierten Voraussetzungen für Barrierefreiheit erfüllen.

Dies gilt nicht, wenn die Förderung ausschließlich private Nutzer begünstigt.

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

- (1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

§ 5 Zielvereinbarungen

- (1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 16 Absatz 4 anerkannt sind, oder Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich und den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.
- (2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere
1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
 2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

- (3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,
1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
 2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
 3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,

Die Formulierung macht deutlich, dass Zielvereinbarungen zweiseitig geschlossen werden: einerseits zwischen Verbänden und Trägern öffentlicher Gewalt, andererseits zwischen Unternehmen oder Unternehmensverbänden und Trägern öffentlicher Gewalt.

Vertragsstrafen können – müssen aber nicht – für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs verabredet werden.

Der Absatz ist bis auf die sprachliche Anpassung „Menschen mit Behinderungen“ unverändert.

4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

- (5) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen führt das Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Verwendung der deutschen Gebärdensprache, lautsprach begleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ermöglicht wird.

Die Kommunikation von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen ist vielfältig und daher nicht auf die deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden beschränkt. Dies unterstreicht bereits die Überschrift des neu eingefügten Paragraphen.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

- (1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.
- (2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.
- (3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.
- (4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

Die Neuformulierung entspricht der des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Mit dieser Ergänzung wird das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) angepasst. Dabei werden Frauen als besonders gefährdet angesehen, da sie häufiger von Belästigungen bzw. sexuellen Belästigungen betroffen sind. Wird keine Barrierefreiheit hergestellt, ist eine Benachteiligung zu vermuten. Werden dagegen angemessene Vorkehrungen getroffen, liegt keine Benachteiligung vor.

In den neu eingefügten Absätzen (2) und (3) wird das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ im Gesetz verankert. Solche Vorkehrungen können zum Beispiel das Hinzuziehen von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern, die Übertragung in Leichte Sprache bzw. die Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache sowie die Bereitstellung einer barrierefreien PDF-Datei oder eine bauliche Veränderung (wie der Einbau einer Rampe oder eines Aufzugs) sein.

Ob eine Benachteiligung wegen Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Die zu treffenden Vorkehrungen müssen vom Aufwand und den Kosten her jedoch verhältnismäßig sein.

Die Ergänzung in Absatz (4) dient der Klarstellung.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung, bleiben unberührt.
- (2) Das Land einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.
- (3) Das Land erstellt einen Bericht über die Gebäude, die im Eigentum der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen stehen und von ihnen genutzt werden, und berichtet dem Landtag alle fünf Jahre, erstmals Ende 2021 über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Hierbei wirken die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen mit. Ausgehend von dem Bericht sollen verbindliche Maßnahmen zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet werden.

Da im Sinne der Barrierefreiheit auch der gleichberechtigte Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen der in § 1 Absatz (2) genannten Stellen zu gewährleisten ist, sind auch die baulichen Maßnahmen zur Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren neu geregelt. So gilt der Grundsatz: Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind für Menschen mit Behinderungen generell möglichst barrierefrei zu gestalten. Die Bestimmungen der Landesbauordnung bleiben von den Neuregelungen unberührt.

Künftig sind neben den Neubauten auch Um- und Erweiterungsbauten in die Pflicht zur Barrierefreiheit einbezogen. Während diese bei Neubauten mit einem oftmals überschaubaren Mehraufwand hergestellt werden kann, erfordert dies bei Um- und Erweiterungsbauten einen beträchtlichen Mehraufwand. Daher sind Abweichungen bei unverhältnismäßiger Kostenbelastung möglich.

Vorrangiger Zweck ist, die Barrierefreiheit in Gebäudeteilen mit Publikumsverkehr zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsgebäude, Eingangsbereiche, öffentliche Toiletten, Schalter und Wartebereiche sowie Veranstaltungssäle. Damit wird schrittweise eine bessere Zugänglichkeit erreicht.

Im Rahmen der neu eingeführten Berichtspflicht hat die Landesregierung bis zum 30. Juni 2020 über den Zustand der Bestandsgebäude und verbindliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren zu informieren. Sie übergibt die ausgewerteten Ergebnisse dem Landtag des Saarlandes. Auch bei dieser Evaluation ist der Umfang des Publikumsverkehrs zu berücksichtigen.



- (4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.
- (5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten.

Künftig sind die neuen Richtlinien für Barrierefreiheit auch bei der Anmietung von genutzten Bauten zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht bei unangemessen hohen wirtschaftlichen Belastungen.

Das Gebot der Barrierefreiheit kann sich, wie in Absatz (5) und entsprechenden Rechtsvorschriften des Landes definiert, auch auf das Umfeld der Bauten bzw. die Zuwegung und die Anfahrt mit Bus und Bahn erstrecken.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- (1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen. Bei der Auswahl eines Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache als Kommunikationshilfe im Sinne des Satzes 1 sollen die Wünsche der Berechtigten in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- (2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung:
 1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
 2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
 3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
 4. die Voraussetzungen schafft, dass Eltern mit Sprachbehinderungen oder Hörbehinderungen von Kindern ohne Hör- oder Sprachbehinderungen auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können.
 5. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

Der Begriff „Menschen mit Hörbehinderungen“ erfasst gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen.

Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen an die Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt auch Anspruch auf „geeignete Kommunikationshilfen“. Unter diesem Oberbegriff sind die in der Kommunikationshilfverordnung genannten Kommunikationshilfen zu verstehen. Dazu gehört beispielsweise auch eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für Gebärdensprache. Die Verhältnismäßigkeit ist wiederum zu beachten, um für den Träger der öffentlichen Gewalt übermäßige Belastungen zu vermeiden.

Die neue Begrifflichkeit trägt der Formulierung im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sowie der Klarstellung in der Rechtsverordnung zur Kostenerstattung Rechnung. Inhaltliche Änderungen, wie insbesondere eine Absenkung von bereits nach bisheriger Rechtslage bestehenden Ansprüchen, sind hiermit nicht verbunden.

Bei den Bescheiden und Vordrucken kann es sich sowohl um schriftliche als auch elektronische Dokumente handeln.

Die Aufzählung möglicher Dokumente, die kostenfrei zugänglich zu machen sind, dient der Präzisierung.

Die Landesregierung regelt mittels Rechtsverordnung die konkreten Anlässe sowie die Form, in der die Dokumente zugänglich zu machen sind.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

- (1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache (i.d.F. bis 31.12.2020)

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Informationen in „Leichter Sprache“

Leichte Sprache kann immer dann erforderlich sein, wenn Informationen für Bürgerinnen und Bürger nicht oder nur schwer verständlich sind. Laut dem Ratgeber Leichte Sprache des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind das

- „Menschen mit Lern-Schwierigkeiten“,
- „Menschen, die nicht so gut lesen können“,
- „Menschen, die nicht so gut Deutsch sprechen.“

Leichte Sprache folgt besonderen Regeln – bei der Rechtschreibung wie bei der Grammatik. So verwendet sie möglichst gebräuchliche Wörter. Die Sätze sollen kurz und einfach gehalten sein. Texte sind in einer ausreichend großen Schrift darzustellen und möglichst mit Bildern zu illustrieren. Auf diese Regeln haben sich Verbände und Organisationen verständigt, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Eine Empfehlung des Ratgebers ist, die Texte immer von Menschen mit Beeinträchtigungen prüfen zu lassen.

Ein Kernpunkt der Neuregelungen des SBBG betrifft den Einsatz von Leichter Sprache in der Behördenkommunikation. Er soll insbesondere für Menschen mit kognitiver Behinderung auf- und ausgebaut werden. Die eher allgemein gehaltene Pflicht zur Förderung der Leichten Sprache soll bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt hierzu Textbausteine und Mustererläuterungen für Behörden zur Verfügung. Ab Januar 2021 sollen Bescheide auf Verlangen u. a. in einfacher und verständlicher Sprache oder – falls nicht ausreichend – in Leichter Sprache erläutert werden.

Beispiele für Texte in „Leichter Sprache“:

Aktionsplan des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien „Saarland inklusiv – unser Land für alle“
Broschüre in Leichter Sprache als Download:
www.saarland.de/96252.htm

Informationen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien „Wohnen in den eigenen vier Wänden“
Broschüre in Leichter Sprache als Download:
www.saarland.de/121459.htm

Informationen des Landesamtes für Soziales „Behindert – was nun?“
Broschüre in einfacher Sprache als Download:
www.saarland.de/226419.htm



Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes

§ 12 Öffentliche Stellen des Landes

Öffentliche Stellen des Landes im Sinne dieses Abschnittes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie
 - a) überwiegend vom Land finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Land unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch das Land ernannt worden sind, und

Ziel der Neuregelungen: Auch Menschen mit Behinderungen sollen in der heutigen Zeit einen barrierefreien Zugang zur Informationstechnik (IT) öffentlicher Landesstellen haben. Das betrifft zum Beispiel Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen des Landes sowie Intranetangebote für Beschäftigte von Landeseinrichtungen.

3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
- a) die Vereinigung überwiegend vom Land finanziert wird,
 - b) dem Land die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - c) dem Land die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.
- Eine überwiegende Finanzierung durch das Land wird angenommen, wenn es „mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.“

Gängige Verfahren wie die elektronische Akte sind für das effiziente Arbeiten von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Hilfsmittel. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2016/2102 (Barrierefreier Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen). Deren Vorgaben sind in der novellierten Fassung berücksichtigt.

Absatz (1) greift die barrierefreie Gestaltung von Websites, mobilen Anwendungen, grafischen Programmoberflächen sowie des Intranets auf. Die Vorgaben zur Förderung der Barrierefreiheit gelten insbesondere für anstehende Anpassungen oder bei Neuveröffentlichungen.

Die Einführung der barrierefreien Technik (u. a. für die elektronische Zeiterfassung, die Vorgangsbearbeitung oder Aktenführung) kann schrittweise erfolgen. Dabei sind Soft- und Hardware sowie die behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten. Das soll jeweils mit Rücksicht auf mögliche Schnittstellen zu individuellen Hilfsmitteln (Beispiel: Screenreader) geschehen.

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

- (1) Öffentliche Stellen des Landes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.
- (2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

- (4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Landes nach § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Landes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
- (7) Das Land wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.
- (8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

Bereits existierende Regelungen – wie die des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – bleiben hiervon unberührt.

Öffentliche Stellen des Landes ohne Publikumsverkehr sowie ohne Dienstleistungen, die auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet bzw. für diese konzipiert sind, werden ausdrücklich ausgenommen.

Im Hinblick auf den finanziellen und technischen Aufwand gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im Regelfall ist die barrierefreie Gestaltung jedoch zu berücksichtigen.

Werden entsprechende Produkte oder Dienstleistungen eingekauft (z. B. bei Anbietern von Websites, grafischen Oberflächen oder mobilen Anwendungen wie in Absatz (6) beschrieben), ist auf eine barrierefreie Nutzung hinzuwirken. Das gilt auch für Angebote öffentlicher Stellen, die auf den Websites Dritter veröffentlicht werden.

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

- (1) Die öffentlichen Stellen des Landes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.
- (2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält
 1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
 2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
 3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 17, der
 - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.

Das SBBG verpflichtet die obersten Landesbehörden zur Erstellung von Statusberichten zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen.

Unter Punkt 1 sind die Inhalte der Erklärung aufgeführt, unter Punkt 2 das Vorgehen bei noch bestehenden Barrieren oder Umsetzungsfragen sowie unter Punkt 3 Hinweise zum möglichen Schlichtungsverfahren.

Absatz (3) regelt Veröffentlichungsfristen. Sie variieren je nachdem, ob es sich um eine Website oder eine mobile Anwendung handelt. Bei Websites hängt die Frist außerdem vom Veröffentlichungszeitpunkt ab.

Im Sinne einer zügigen Bearbeitung sind die öffentlichen Stellen dazu verpflichtet, auf Mitteilungen und Anfragen innerhalb eines Monats zu antworten.

Die Berichterstattung an die „Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik“ erfolgt ab dem 1. Januar 2021 im Abstand von drei Jahren.

Die Landesregierung ist gemäß § 12d ermächtigt, die Einzelheiten der Umsetzung durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf diesem Wege ist eine flexible Handhabung auch bei sich ändernden Standards möglich.

- (3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit
- a) auf Websites öffentlicher Stellen des Landes, die nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
 - b) auf Websites öffentlicher Stellen des Landes, die nicht unter Buchstabe a) fallen: ab dem 23. September 2020,
 - c) auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Landes: ab dem 23. Juni 2021.
- (4) Die öffentliche Stelle des Landes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

Die obersten Landesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2021, der Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 12e) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit.

1. der Websites und mobilen Anwendungen einschließlich der Intranet Angebote, der obersten Landesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

§ 12d Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Landes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,

4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 12e

§ 12e Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik

- (1) Die Landesregierung richtet eine Überwachungsstelle des Landes für Barrierefreiheit von Informationstechnik ein. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (2) Ihre Aufgaben sind,
 1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Landes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
 2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
 3. die Berichte der obersten Landesbehörden auszuwerten,
 4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.

Die Überwachungsstelle ist ein besonderer Kontrollmechanismus, der gerade im Bereich der barrierefreien Informationstechnik die vollständige Umsetzung des Gesetzes sicherstellen soll.

§ 13 Barrierefreie Medien

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, denen kommunikationspolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass sowohl der von § 1 Abs. 2 erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk als auch der von § 1 Abs. 2 nicht unmittelbar erfasste private Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in § 1 genannten Ziele aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

§ 14 Beweislastumkehr

Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 und macht der Mensch mit Behinderung Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 15 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 16 Absatz 4, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 16 Verbandsklagerecht

- (1) Ein vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nach Absatz 4 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) in der jeweils geltenden Fassung, Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 1 Absatz 2 genannten Stellen gegen § 7 (Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Stellen), § 8 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr), § 9 (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen), § 10 (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken), § 12a (Barrierefreie Informationstechnik). Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßgabe aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialrechtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

- (2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen vorliegt.

Absatz (2) regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage. Wie die, dass der Klagegegenstand von allgemeiner Bedeutung sein muss. Das gilt insbesondere, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

- (3) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ist ein Vorverfahren entsprechend den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der §§ 78 bis 86 des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen.

Es kann nicht nur bei Verstößen gegen die Barrierefreiheit geklagt werden, sondern klarstellend auch ein Unterlassen als Klagegegenstand in Betracht kommen.

Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 17 durchzuführen.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 17 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

- (4) Die Anerkennung eines Verbandes nach Absatz 1 soll nach Anhörung des Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen erteilt werden, wenn der Verband
 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
 2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,
 3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
 5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), in der jeweils geltenden Fassung, von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Die Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren waren im Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz bislang nicht geregelt. Im Zuge der Anpassung wurde § 15 eingefügt.

Das bisherige öffentlich-rechtliche Verbandsklagerecht ist in der neuen Fassung mit dem in § 17 beschriebenen Schlichtungsverfahren verknüpft. Verbandsklagen ermöglichen anerkannten Verbänden, Gesetzesverstöße zu verfolgen und Regelungen durchzusetzen, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt zu sein.

- (5) Ein nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I. S. 1468ff) durch das zuständige Bundesministerium anerkannter Verband gilt auch als anerkannt im Sinne des Absatzes 4; Entsprechendes gilt für rechtlich selbstständige Mitgliedsvereine von Verbänden, die auf Bundesebene anerkannt sind.
- (6) Bei Wegfall der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen ist die Anerkennung nach Anhörung des betroffenen Verbandes zu widerrufen. Mit einem Widerruf seitens des zuständigen Bundesministeriums entfällt für Verbände nach Absatz 5 die Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.
- (7) Wird in einem Fall des Absatzes 1 ein behinderter Mensch in seinen Rechten verletzt, kann an seiner Stelle und mit seinem Einverständnis ein nach Absatz 4 anerkannter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, Rechtsschutz beantragen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

§ 17 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

- (1) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass
 1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
 2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
 3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
 4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
 5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.
- (2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, ruht das Widerspruchsverfahren

für die Dauer des Schlichtungsstellenverfahrens.

In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist.

- (3) Ein nach § 16 Absatz 4 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2
 1. gegen das Benachteiligungsverbot nach § 7 oder gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 8,
 2. gegen die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der barrierefreien Informationstechnik nach § 12a oder
 3. gegen die Vorschriften des Landesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 9 oder gegen die Vorschriften über die Gestaltung von Vordrucken und Bescheiden nach § 10 behauptet.
- (4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.
- (5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.
- (6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.
- (7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.
- (8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Das Schlichtungsverfahren ist als zusätzliches Angebot zu sehen, um in geeigneten Fällen eine schnelle und unbürokratische Einigung zu erzielen. Die erfolgreiche Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist keineswegs Voraussetzung für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder -mittels.

Um gleichzeitig ablaufende Widerspruchs- und Schlichtungsverfahren zu vermeiden, ruht ein Widerspruchsverfahren während der Schlichtung.

Anträge in Textform sind ebenso möglich wie Anträge zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle. Der beteiligte Träger öffentlicher Gewalt erhält eine Abschrift des Antrags.

Schlichtungsvorschläge können schriftlich oder im Rahmen eines Schlichtungstermins unterbreitet werden. Einigen sich die Beteiligten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens, entsteht daraus für sie eine vertragliche Bindungswirkung.

Nach dem Grundsatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ erhebt die Schlichtungsstelle weder Gebühren noch Auslagen.

Über das Ende eines Schlichtungsverfahrens ist eine Bescheinigung auszustellen. Dies ist Voraussetzung für eine Verbandsklage gegen einen Träger öffentlicher Gewalt.

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vereinfacht die Umsetzung. So können Detailfragen zur Besetzung der Geschäftsstelle, zum Verfahren sowie zu seinen Kosten und etwaigen Entschädigungen leichter geklärt werden.

Opfer von Benachteiligungen empfinden gerichtliche Auseinandersetzungen oftmals als belastend, zumal sie langwierig sein können und einen unsicheren Ausgang haben. Mit dem neuen für die Beteiligten kostenfreien Schlichtungsverfahren sollen drei Dinge erreicht werden: eine rasche Einigung der Beteiligten, die Förderung der weiteren Umsetzung von Barrierefreiheit sowie eine Entlastung der Gerichte.

Absatz (1) regelt Details zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Sie ist mit neutralen schlichtenden Personen zu besetzen und erhält eine eigene Geschäftsstelle. Ihre Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen, dabei unabhängig und unparteiisch zu handeln sowie die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Nach Ablauf der Amtszeit der bestellten Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen – spätestens zum 31. Dezember 2022 – wird künftig der oder die Landesbeauftragte für fünf Jahre neu gewählt. Hierzu ist im Vorfeld der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu hören.

Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist hauptamtlich, frei von Weisungen und unabhängig tätig. Ihre bzw. seine Geschäftsstelle ist dem Landtag des Saarlandes angegliedert. Sie wird mit der notwendigen Personal- und Sachausstattung bei der Landtagsverwaltung eingerichtet.

Der oder die Landesbeauftragte setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen ein. Der bisherige Aufgabenkatalog wurde beibehalten, um hierfür konkrete Beispiele zu geben.

§ 18 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird durch den Landtag für fünf Jahre auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages gewählt. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ernannt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Vor der Bestellung der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu hören. Eine Wiederwahl und die Ernennung für weitere Amtszeiten ist zulässig. Das Amt ist bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen unterliegt der Dienstaufsicht durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten und ist im Übrigen in ihrer oder seiner Amtsführung unabhängig. Bei der Landtagsverwaltung wird eine Geschäftsstelle mit der für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachausstattung eingerichtet.

§ 19 Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

Hierzu gehört insbesondere

1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten behinderter Menschen eingehalten werden,
2. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten behinderter Menschen zu beraten,

3. bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die den Bereich von Menschen mit Behinderungen berühren, beratend mitzuwirken, insbesondere bei der Fortschreibung des Landesplans für Menschen mit Behinderungen und der Landesbauordnung,
 4. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden,
 5. Anlaufstation für die individuellen und allgemeinen Probleme behinderter Menschen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen behinderter Menschen zu sein,
 6. die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen zu unterrichten,
 7. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine enge Zusammenarbeit mit den Medien durchzuführen,
 8. dem Landtag und der Landesregierung über die Situation der Menschen mit Behinderungen sowie über ihre/seine Tätigkeit jeweils in der Mitte der Legislaturperiode schriftlich Bericht zu erstatten,
 9. in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und
 10. eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen zu pflegen.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Landesministerien die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben arbeitet die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen vertrauensvoll mit der Saarländischen Landesregierung, dem saarländischen Landtag und seinen Ausschüssen, den obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden sowie den unter § 20 Abs. 1 genannten Gruppen zusammen.
 - (3) Alle Landesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Landes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Beteiligung an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen der Inklusion behandeln oder berühren. Dazu arbeitet die oder der Landesbeauftragte – wie in den Absätzen (2) und (3) geregelt – vertrauensvoll mit allen Landesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Land zusammen.

Abschnitt 5

Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 20 Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Es wird ein Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen unter Vorsitz des oder der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gebildet. Es ist sicherzustellen, dass sich der Beirat mehrheitlich aus Vertreterinnen/Vertretern der Organisationen und Selbsthilfegruppen der behinderten Menschen zusammensetzt. Im Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind die folgenden Gruppen vertreten:
1. Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen,
 2. LIGA der freien Wohlfahrtspflege Saar,
 3. Institutionen der beruflichen und sozialen Rehabilitation,
 4. Institutionen des Wirtschafts- und Erwerbslebens,
 5. die Arbeitskammer des Saarlandes,
 6. die/der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
 7. eine Vertreterin/ein Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung,
 8. eine Vertreterin/ein Vertreter der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
 9. Arbeitsgemeinschaften von Schwerbehindertenvertretungen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes,
 10. die Bundesagentur für Arbeit,
 11. eine Vertreterin/ein Vertreter der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über:
1. die zahlenmäßige Zusammensetzung der Mitglieder und Gruppen,
 2. das Verfahren der Benennung und Ernennung der Mitglieder,
 3. die Amtsperiode und
 4. die Geschäftsführung des Beirats.

Die Zusammensetzung des Landesbehindertenbeirates bleibt unverändert.

Die Landesregierung ist weiterhin berechtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu regeln.

§ 21 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät den Landtag und die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Politik von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen spricht Empfehlungen aus.
- (3) Insbesondere ist der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor Erlass von Gesetzen bzw. Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu hören, soweit sie besondere Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.
- (4) Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden fördern und auch Initiativen erarbeiten.
- (5) Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmt seine Beratungsthemen in eigener Verantwortung.
- (6) Die Sitzungen des Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind öffentlich.

Abschnitt 6

Beteiligung kommunaler Ebene

§ 22 Beteiligung auf kommunaler Ebene

- (1) Die Gemeinden/die Gemeindeverbände bestellen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen jeweils eine Person zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen). Als Beauftragte sind möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen zu bestellen.
- (2) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät die Gemeinden und die Gemeindeverbände in allen Angelegenheiten, die Bürger mit Behinderungen betreffen. Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinden oder Gemeindeverbände beratend teilzunehmen; er oder sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das jeweilige kommunale Vertretungsorgan kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem oder der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag der oder des kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen herbeigeführt werden.

Da sich die Beteiligung der kommunalen Ebene durch Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder die Einrichtung von kommunalen Behindertenbeiräten im Saarland bewährt hat, ist der Paragraf bis auf den neuen Absatz (5) unverändert. Der besagt, dass sich die kommunalen Beauftragten unter Leitung der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zweimal im Jahr zum Erfahrungsaustausch treffen.

- (3) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gehört auch die Zusammenarbeit mit den Organisationen der örtlichen Behindertenselbsthilfe.
- (4) Unbeschadet der Regelungen über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beratung und Unterstützung des/der Beauftragten kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bilden.
- (5) Die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen sich unter Leitung des oder der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen mindestens zweimal im Jahr zum Erfahrungsaustausch treffen.
- (6) Näheres wird durch Satzung bestimmt.

Abschnitt 7

Sicherung der Teilhabe und Berichtspflicht

§ 23 Sicherung der Teilhabe

- (1) Die Landesregierung entwickelt Fachprogramme mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft und am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Dabei soll insbesondere Menschen, die aufgrund ihrer schweren Behinderung sowohl im ambulanten als auch im teil- und vollstationären Bereich großen Hilfebedarf haben, eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

§ 24 Berichtspflicht; unabhängige Monitoringstelle

- (1) Die Landesregierung legt einmal in einer Legislaturperiode den Landesbehindertenplan vor und verbindet damit einen Bericht zur Umsetzung dieses Gesetzes im Saarland.
- (2) Zur Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes und zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention wird eine unabhängige Monitoringstelle beauftragt.

Der Absatz ist im Vergleich zur vorherigen Fassung stärker zusammengefasst.

Die Landesregierung legt einmal in der Legislaturperiode einen Landesbehindertenplan vor und verbindet ihn mit der Berichterstattung über den Umsetzungsstand im Saarland.

Die einzurichtende Monitoringstelle hat zu prüfen, wie erfolgreich die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt wird. Bei Bedarf kann sie Lösungsvorschläge erarbeiten. Damit erfährt auch die Arbeit der Landesbehindertenbeauftragten eine Aufwertung.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020

Um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen – vor allem Personen mit leichteren Beeinträchtigungen – zu ermöglichen, Bescheide oder Vordrucke besser zu verstehen, verpflichtet Absatz (1) Träger öffentlicher Gewalt, in Leichter Sprache zu kommunizieren. Das heißt: Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke sind in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form verständlich zu erläutern.

Die Neuregelung umfasst keine Erteilung von rechtsverbindlichen Bescheiden in Leichter Sprache. Ob und in welchem Umfang eine Erläuterung erfolgt, liegt daher im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt.

Fallen Kosten für die Erläuterung in Leichter Sprache an, z. B. durch Beauftragung Dritter, sind diese vom Träger öffentlicher Gewalt zu tragen.

Die Landesregierung hat darauf hinzuwirken, dass Informationen verstärkt in Leichter Sprache gegeben werden. Die dafür erforderliche Textkompetenz ist entsprechend auf- und auszubauen.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

- (1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 sollen in verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.
- (2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.
- (3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Umsetzungsbeispiel

Förderrichtlinien in Leichter Sprache:

Ministerium für Finanzen und Europa/
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

„Förder-Richtlinie des Sozial-Ministeriums Saarland und des Finanz-Ministeriums Saarland zur Förderung der behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohnraums“

Förderrichtlinien in Leichter Sprache als Download unter:
www.saarland.de/dokumente/res_soziales/RiLi_-_Leichte_Sprache-Neu.pdf

Impressum

Herausgeber:
Saarland
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat B1
inklusion@soziales.saarland.de
Stand: Juni 2020
Gestaltung: HDW Neue Kommunikation GmbH, Saarbrücken
Druck: TeamRepro GmbH, Wadgassen

• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

www.saarland.de